

fasste. Er erzählt, dass der Exarch Eleutherius — etwa im Jahre 618 — zu wiederholten Malen von den Lango-barden besiegt wurde 'per Sundrarium maxime Lango-bardorum ducem, qui apud Agilulfum bellicis rebus instructus erat'¹. Es gab also in der That einen Sundrarius, der schon unter Agilulf und dann unter dessen Sohne gekämpft hat, und es ist wohl kein Zweifel, dass es dieser Feldherr Sundrarius-Sundrarit war, den Agilulf dadurch belohnte, dass er ihm die Ausbeutung jener Salzquelle zur Hälfte überliess. Wenn dies richtig ist, ist aber eine Fälschung wohl nahezu ausgeschlossen. Woher sollte der Fälscher gewusst haben, dass ein Sundrarit einmal mit K. Agilulf in Beziehung stand? Sollte er diese Thatsache wirklich mühsam aus der einzigen Quelle, die von ihr berichtet und die, soviel wir sehen können, durch 1200 Jahre sonst nicht benutzt worden ist, hervorgesucht haben? Sundrarit erscheint in n. 1 und 2 als noch lebend — was mit dem Continuator übereinstimmt, der ihn noch in den ersten Jahren Adaloalds kämpfen lässt. In n. 3 ist schon von 'quondam Sundrarit' die Rede; er war also in den letzten Jahren von Adaloalds Regierung gestorben; oder sollte der Fälscher auch diese feine Nuance erfunden haben?

Wenn der Inhalt der Urkunde ihre Echtheit beweist, wird man bei einer Copie berechtigt sein, Schreibversehen anzunehmen, wenn sich in einzelnen Worten oder Zahlen unübersteigliche Schwierigkeiten der Erklärung entgegenstellen sollten. Zunächst wird nun unseren Urkunden 'Unvereinbarkeit der Jahresangaben' im Datum vorgeworfen. Allein wenn man an die Stelle der älteren die richtige Lesung setzt, vermindern sich zwar nicht die Schwierigkeiten der Datierung, wohl aber die Widersprüche bedeutend. In n. 1 kann allerdings das achte Regierungsjahr nicht richtig sein, weil zu dieser Zeit Columba noch nicht in Italien war; es würde vielleicht der Wahrheit entsprechen, wenn man statt 'VIII': 'XXIII' lesen würde; man muss wohl einen Irrthum des Copisten annehmen. Die 'indictio quinta' ist spätere Interpolation, durch welche die frühere Lesung, die vielleicht das Richtige enthielt, zerstört wurde. So ist n. 1 nicht genau zu datieren und nur ungefähr in die Zeit zu setzen, in die man die Gründung des Klosters Bobbio setzen kann. In n. 2 ist das ursprüngliche Regierungsjahr verschwunden, was die spätere Hand eingefügt hat, natürlich werthlos; die Lesung der Indiction kann

1) Vgl. MG. Chron. min. I, p. 339.